



Stadt Wasserburg a. Inn

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 LStVG

Name des Veranstalters Straße, Haus-Nr. Wohnort		
Zeitpunkt, Ort der Veranstaltung	Am _____, den _____ findet in der von _____ Uhr bis _____ Uhr eine öffentliche Veranstaltung statt	
Art der Vergnügung (z.B. Konzert, Tanz, Discoververanstaltung etc.), Besucheranzahl	Veranstaltung: Es werden bis zu _____ Personen pro Veranstaltungstag erwartet. Es werden bis zu _____ Personen gleichzeitig auf dem Veranstal- tungsgelände zugelassen.	
Art der Musikdarbietung	<input type="checkbox"/> Musiker <input type="checkbox"/> Tonträger <input type="checkbox"/> andere	
Gleichzeitig wird die Verkürzung der Sperrzeit beantragt *)	Am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr	
Größe des Raumes:	Platzzahl:	Höchstens Eintrittsgeld / Tanzgeld
Für die Weitergabe der Daten an die GEMA besteht keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Ich stimme der Weiterleitung zu, um der urheberrechtlichen Anmeldepflicht nachzukommen. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zutreffendes bitte ankreuzen!		
_____, den _____		_____
(Ort/Datum)		(Unterschrift)

Der Eingang der Anzeigen am _____ wird bestätigt.

Die Verkürzung der Sperrzeit wird bis _____ Uhr genehmigt. *)

Geb. Verz. Nr. _____ / _____
Gebühr für Sperrzeitverkürzung
Bezahlt am _____

Wasserburg a. Inn,

(Siegel)

Unterschrift _____

*) Falls nicht zutreffend, streichen

Verteiler: 1. Bescheinigung für die Behörde 2. Bescheinigung für den Anzeigenden 3. Abdruck an die Polizeidienststelle 4. Abdruck an die GEMA

Auflagen

- Das Tanzlokal muss den bau-, -feuer und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen.
- Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Tanzlokal und den dazugehörigen Räumen hat der Veranstalter zu sorgen. Zu diesem Zweck ist/sind Ordnungsmann/Ordnungsmänner aufzustellen. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.
- Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit – JuSchG – vom 23.07.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom **31. Oktober 2008 – BGBl. I S. 2149**)
- Die umseitig begrenzte Dauer der Tanzlustbarkeit darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine so rechtzeitige Einstellung der Musik besorgt zu sein, dass die Überschreitung der Sperrstunde vermieden wird. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der In- und Umwohner nicht gestört werden.
- Sicherheitsorganen ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gewähren.
- Den Vorschriften über gemeindliche Abgaben ist Rechnung zu tragen.
- Gesuchsteller hat vor der Gemeindebehörde unterschriftlich zu erklären, dass er sich vorstehenden Auflagen unterwirft und die etwa entstehenden Kosten der Überwachung übernimmt.
- Weitere Auflagen können jederzeit von den zuständigen Stellen erteilt werden.

Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Musikaufführungsrechtes über die GEMA wird verwiesen.